

Feuerwehrreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

18. August 2003

(Stand 10. März 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Aufgaben der Feuerwehr		
Aufgaben	1	2
II. Feuerwehrdienstpflicht		
Feuerwehrdienstpflicht	2	2
Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe	3	3
Ärztlicher Befund	4	3
Weiterausbildung	5	3
Kader oder Fachpersonen	6	3
Persönliche Ausrüstung	7	4
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	8	4
Übungsplan und -daten	9	5
Obligatorium und Entschuldigungen	10	5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	11	5
Feuerwehrkommandant oder -kommandantin	12	6
Einsatz des Sonderstützpunktes	13	6
III. Betriebsfeuerwehren		
Betriebsfeuerwehren (<i>aufgehoben</i>)	14	6
IV. Finanzierung		
Grundsätze	15	6
Spezialfinanzierung	16	7
Ersatzabgabe	17	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	18	8
Gebühren	19	8
Einsatzkosten	20	8
Kosten für Nachbarhilfe	21	9
V. Zuständigkeiten		
Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat	22	9
Aufgaben und Befugnisse Feuerwehrkommission	23	10
Aufgaben und Befugnisse Fachausschuss	23a	10
VI. Strafen und Schlussbestimmungen		
Strafen	24	11
Inkrafttreten	25	11

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 44 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001, folgendes

Feuerwehrreglement

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG und auf Anforderung hin auch in benachbarten Gemeinden (Art. 15 ff. FFG).

²Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2^{1) 2) 4)}

Feuerwehrdienstpflicht

¹Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

²Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

³Absolvierende der Fachkurse für die Jugendfeuerwehr können ab dem 18. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

¹⁾ Teilrevision vom 13. Dezember 2010

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2025

Art. 3³⁾

Feuerwehrdienst oder
Ersatzabgabe

¹Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

²Die Feuerwehrkommission Region Langnau bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der pflichtigen Personen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 4³⁾

Ärztlicher Befund

¹Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt der Feuerwehr Region Langnau festzustellen.

²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Feuerwehrdienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Art. 5

Weiterausbildung

Der Feuerwehr angehörende Personen haben Kurse und Übungen zu besuchen, die mit dem Grad oder der Funktion verbunden sind.

Art. 6

Kader und
Fachpersonen

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

- ²Sie bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis
- a) zum Austritt aus der Dienstpflicht,
 - b) zur Enthebung durch die Ernennungsbehörde,
 - c) zur Entlassung aus der Dienstpflicht auf Gesuch hin,
 - d) zur Beförderung oder
 - e) zur Versetzung.

³Vor Ablauf der Feuerwehrdienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 7

Persönliche
Ausrüstung

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller der Feuerwehr angehörenden Personen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachpersonen und die übrigen der Feuerwehr angehörenden Personen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 8³⁾

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- g) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren oder einer anderen Feuerwehrorganisation.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 9

Übungsplan und
-daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen der Feuerwehr angehörenden Personen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 10³⁾

Obligatorium und
Entschuldigungen

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Dispensationsgesuche sind dem Fachausschuss rechtzeitig einzureichen.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft sowie Geburts- und Mutterschaftsurlaub gemäss Schweizerischem Obligationenrecht,
- d) begründete Abwesenheit z.B. infolge Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, Beruf, Ferien.

⁴Unentschuldigte Absenzen werden gebüsst.

Art. 11

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 12

Feuerwehrkommandant
oder -kommandantin

¹Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm oder ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne entsprechende Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 13

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die dafür speziell ausgebildete Einsatzleitungsperson das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 14²⁾ 3)

Betriebsfeuerwehren

aufgehoben

IV. Finanzierung

Art. 15

Grundsätze

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in andern Gemeinden.

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

- ²Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:
- a) Betriebskosten,
 - b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 16⁴⁾

Spezialfinanzierung

¹Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke (Betrieb und Gebäude) verwendet werden.

²Die Ersatzabgaben werden in die Spezialfinanzierung Feuerwehr eingelegt.

³Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und übrige Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zulasten des Rechnungsausgleichs.

⁴Der Rechnungsausgleich wird verzinst.

⁵Sollte der Rechnungsausgleich keinen genügend grossen Bestand aufweisen, wird der Aufwandüberschuss dem steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt belastet.

Art. 17^{1) 2) 3) 4)}

Ersatzabgabe

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 15 % und im Maximum 25 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe des Prozentsatzes und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe werden vom jeweiligen Gemeinderat festgelegt.

³Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 100.00 und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

¹⁾ Teilrevision vom 13. Dezember 2010

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2025

⁴Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; wenn beide Partner feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen (gemäss Art. 2) oder befreit ist (gemäss Art. 8), bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18²⁾

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 8 Bst. b, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Art. 8 Bst. c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Personen, die 30 Jahre und mehr aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und aus der Feuerwehr austreten.

Art. 19³⁾

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gestützt auf Art. 31 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und das geltende Gebührenreglement der Gemeinde Langnau.

Art. 20

Einsatzkosten

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachenden einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für
Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die kantonalen Richtlinien finden Anwendung.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor oder der Feuerwehrinspektorin die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- b) erlässt die erforderlichen Verordnungen zu diesem Reglement,
- c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin den Kommandanten oder die Kommandantin, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Kompaniekommandanten oder die Kompaniekommandantinnen.
- d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- e) sorgt dafür, dass die Dienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind bzw. die gesetzliche Haftpflicht erfüllt ist,
- f) genehmigt Vereinbarungen mit andern Feuerwehren.

2. Feuerwehrkommission²⁾

Art. 23^{2) 3)}

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) ist verantwortlich für die Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Besetzung des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und der Ortskommandanten / der Ortskommandantinnen,
- c) ernennt und entlässt Offiziere,
- d) entscheidet, ob eine wehrdienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgaben zu bezahlen hat,
- e) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige aus dem aktiven Dienst,
- g) bereitet die erforderlichen Verordnungen und Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- h) erstellt den jährlichen Voranschlag und den Verwaltungsbericht zuhanden der zuständigen Behörde,
- i) aufgehoben
- j) legt den Mannschaftsbestand gemäss Verordnung fest.

3. Fachausschuss²⁾

Art. 23a²⁾

Der Fachausschuss Feuerwehr

- a) stellt die Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sicher,
- b) erstellt den Jahresbericht der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission,
- c) führt die Personalplanung durch und legt den Mannschaftsbestand fest,

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

- d) wählt die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme der Offiziere,
- e) erlässt die Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 24³⁾

Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit schriftlichem Verweis, Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen geahndet.

²Der schriftliche Verweis und die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

³Die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen beschliesst die Feuerwehrkommission.

⁴Eine Bestrafung nach Art. 47–49 FFG durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

Art. 25

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

²Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 26. Juni 1995 aufgehoben.

³Die revidierten Artikel 2 und 17 dieses Reglements treten am 01. Januar 2011 in Kraft.¹⁾

⁴Die vom Grossen Gemeinderat am 24. Juni 2013 beschlossene Teilrevision dieses Reglements tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.²⁾

¹⁾ Teilrevision vom 13. Dezember 2010

²⁾ Teilrevision vom 24. Juni 2013

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

⁵Die vom Grossen Gemeinderat am 19. März 2018 beschlossene Teilrevision dieses Reglements tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.³⁾

⁶Die vom Grossen Gemeinderat am 10. März 2025 beschlossene Teilrevision dieses Reglements tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.⁴⁾

Langnau i. E., den 18. August 2003

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Jürg Kühni
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2003 das neue Feuerwehreglement der Gemeinde Langnau i. E. erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 21. August 2003 bis 22. September 2003, bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die entsprechende Referendumsfrist blieb ungenützt. Auch wurden gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates keine Beschwerden eingereicht.

Langnau i. E., 10. Oktober 2003

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01. September 2003 tritt dieses Reglement per 01. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Teilrevision vom 19. März 2018

⁴⁾ Teilrevision vom 10. März 2025

Teilrevision vom 13. Dezember 2010

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2010 eine Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau i. E., 13. Dezember 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Niklaus Müller
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 16. Dezember 2010 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement lag vom 16. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 20. Januar 2011

Präsidentialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 24. Juni 2013

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 eine Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau i. E., 24. Juni 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Walter Sutter
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 27. Juni 2013 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 27. Juni 2013 bis 26. Juli 2013 bei der Präsidualabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 26. Juli 2013

Präsidualabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 19. März 2018

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. März 2018 eine Teilrevision des Feuerwehreglements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau i. E., 19. März 2018

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Ernst Rutschi
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 22. März 2018 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 22. März 2018 bis 23. April 2018 bei der Präsidualabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 23. April 2018

Präsidualabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 10. März 2025

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i. E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. März 2025 eine Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau i. E., 10. März 2025

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Adrian Gerber
Präsident

Clemens Friedli
Gemeindeschreiber-Stv.

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 13. März 2025 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i. E., 06. Mai 2025

Präsidialabteilung

Clemens Friedli
Gemeindeschreiber-Stv.